



Richtlinien

zur Förderung der freien Jugendarbeit

- Zuwendungen für Freizeit- Bildungs- und Schulungsmaßnahmen -

1.

Allgemeines

Die Stadt Alzey gewährt im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates und der hierfür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse für

a) Freizeiten, Lager, Fahrten

- Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung

b) Lehrgänge für Jugendgruppenleiter

- Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Lehrgänge für Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend
- politische Jugendbildung

Antragsberechtigt sind anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgruppen, die ihren Sitz in der Stadt Alzey haben.

Dabei sind unter sonstige Jugendgruppen ständig arbeitende Jugendgemeinschaften, bei denen die zu fördernden Maßnahmen wesentliche Bestandteile ihrer Jugendarbeit darstellen, zu verstehen. Von der Förderung ausgenommen sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf das Berufsleben beschränkt sind bzw. nur religiösen, parteipolitischen, wissenschaftlichen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.

2.

Einzelmaßnahmen

a) Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung – Freizeiten, Lager, Fahrten –

- I. Es können nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen, gefördert werden.
- II. Die Maßnahme muss mindestens 3 volle und darf höchstens 21 Tage umfassen. Dabei werden An- und Abreisetage als volle Tage gerechnet. Bei Auslandsfahrten und internationalen Begegnungen im Inland werden höchstens 28 Tage als zuschussfähig anerkannt.
- III. Es müssen mindestens 5 Jugendliche und ein Gruppenleiter an der Maßnahme teilnehmen.

- IV. Das Alter der Teilnehmer 7 bis 27 Jahre. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
- V. Für je 7 weitere Teilnehmer kann ein Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer über 27 Jahre mitgerechnet werden.
Für je 3 behinderte junge Menschen kann ein Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.
- VI. Der Zuschuss beträgt für
- | | |
|--|---------------------------------|
| Inland: | 1,10 Euro je Tag und Teilnehmer |
| Ausland: | 1,30 Euro je Tag und Teilnehmer |
| für behinderte junge Menschen können abgerechnet werden. | 1,60 Euro je Tag und Teilnehmer |
- VII. Zuschussberechtigt sind nur solche Jugendliche, die im Bereich der Stadt Alzey wohnen.
- VIII. Gefördert werden höchstens 2 Maßnahmen je Veranstalter im Jahr.

b) Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter – Lehrgänge für Jugendgruppenleiter – politische Jugendbildung
Lehrgänge zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend

- I. Gefördert werden geschlossene, mit Übernachtung verbundene Lehrgänge, die jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendverbände und von Jugendgruppenleitern bzw. die der staatsbürgerlichen Bildung oder sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen.
- II. Die Höchstdauer der Lehrgänge soll 15 Tage nicht überschreiten, die Mindestdauer beträgt 2 Tage.
- III. Die Lehrgänge sollen mindesten und in der Regel höchstens 40 Teilnehmer umfassen. Bei Lehrgängen zur politischen Jugendbildung kann für 7 Teilnehmer ein Gruppenleiter über 27 Jahre mitgerechnet werden.
- IV. Die Teilnehmer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Alter der Teilnehmer bei politischer Jugendbildung ist beschränkt auf 12 bis 27 Jahre. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
- V. Der Zuschuss beträgt:
- 1,60 Euro pro Tag (6 Zeitstunden) und Teilnehmer.
Die An- und Abreisetage gelten als Teilnehmertage, wenn ein Programm von je mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.
 - Für Behinderte junge Menschen können 2,60 Euro je Tag und Teilnehmer abgerechnet werden.

VI. Gefördert werden höchstens 3 Lehrgänge je Veranstalter im Jahr.

3.

Verfahrensbestimmungen

Nach Beendigung der Maßnahme ist die Gewährung eines Zuschusses zu beantragen. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Die Antragsfrist beträgt 2 Monate, beginnend mit dem Abschluss der Maßnahme.

Haben behinderte junge Menschen an Veranstaltungen teilgenommen, bestätigt der Träger, dass der Schwerbehindertenausweis oder ein sonstiger Nachweis gemäß Schwerbehindertengesetz vorgelegen hat.

Von den Lehrgängen zur Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und zur politischen Jugendbildung ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgegliedertes Programm beizufügen.

4.

Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesen Richtlinien enthaltenen Zuwendungen besteht nicht.

Eine Doppelbezuschussung von Maßnahmen durch die Stadt Alzey ist nicht möglich.

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 19.11.2001 durch den Stadtrat beschlossen und treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die zuletzt am 31.01.1994 geänderten Richtlinien werden mit Ablauf des 31.12.2001 ungültig.

Alzey, 29.11.2001

STADTVERWALTUNG ALZEY



Knut Benkert
Bürgermeister